

Absenzen- und Urlaubsreglement

Basierend auf dem Volksschulgesetz, der Volksschulverordnung, den Weisungen des EKUD über Absenzen, Urlaub und Dispensation vom Schulunterricht sowie Art. 13 Abs. 2 lit. I des Schulgesetzes Churwalden erlässt der Schulrat vorliegendes Absenzen- und Urlaubsreglement.

Personen-, und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter, sofern sich aus dem Sinn des Absenzen- und Urlaubsreglementes nichts anderes ergibt.

Art. 1

Eine der zentralen Vorgaben unseres Schulgesetzes bildet die Erfüllung der Schulpflicht und damit der regelmässige Schulbesuch der Schüler. Trotzdem können Schüler dem ordentlichen Unterricht aus verschiedenen Gründen vorübergehend fernbleiben. Das Fernbleiben der Schüler wird im Volksschulgesetz, in dessen Verordnung sowie in den Weisungen des EKUD geregelt.

Grundsatz

Art. 2

Urlaube sind Freistellungen von Schülern vom Unterricht, die planbar sind und vorwiegend aus Gründen erfolgen, die im persönlichen Interesse des Kindes, bzw. der Erziehungsberechtigten liegen. Darunter fallen insbesondere Auslandsaufenthalte, Trainings und Wettkämpfe von Freizeitaktivitäten, ausserschulische Förderung von besonders begabten Schülern sowie Berufspraktika.

Urlaub

Die Urlaubsbewilligung kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann die Urlaubsbewilligung widerrufen werden. Beim Entscheid über Urlaubsgesuche halten sich Lehrpersonen, die Schulleitung und Schulrat an einheitliche Kriterien. Bei sämtlichen Urlaubsgesuchen sind stets zuerst die Jokertage zu beziehen.

Die Lehrpersonen sind verpflichtet, die Absenzenliste im Lehreroffice zu führen.

Art. 3

Pro Schuljahr stehen Erziehungsberechtigten zwei Jokertage zur freien Verfügung zu. Die Jokertage können als ganze Tage oder als halbe Tage bezogen werden.

Jokertage

Jokertage dürfen nicht zur Verlängerung der Sommerferien, während Projektwochen und bei besonderen Schulanlässen eingesetzt werden.

Für Arztbesuche muss kein Jokertag eingesetzt werden.

Für die Erteilung der Joker- und Urlaubstage gelten folgende Kompetenzen und Reihenfolge:

	Kompetenzstufe	Total Tage	Frist für Einreichung
Reihenfolge ↓	Erziehungsberechtigte (Jokertage)	2 Tage	1 Schultag (Mitteilung via Klapp)
	Klassenlehrperson	3 Tage	3 Schultage (schriftliches Gesuch)
	Schulleitung	5 Tage	1 Woche (schriftliches Gesuch)
	Schulrat	5 Tage	2 Wochen (schriftliches Gesuch)
↓	Total:	15 Tage	
	Schulinspektorat (Amt)	ab 15 Tagen	3 Wochen (schriftliches Gesuch)

Joker-, und Urlaubstage gelten als bezogen, wenn sie effektiv eingesetzt wurden.

Art. 4

Schüler sind bei Krankheit von den Erziehungsberechtigten vor Schulbeginn per Klapp bei der Klassenlehrperson abzumelden.

Krankheit

Bei Absenzen infolge Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen, ist der Klassenlehrperson ein Arztzeugnis abzugeben.

Die Schulleitung ist berechtigt, im Einzelfall, von den Erziehungsberechtigten ab drei Tagen ein Arztzeugnis einzufordern.

Art. 5

Abmeldungen für den Religionsunterricht sind gemäss Volksschulgesetz Art. 34 Abs. 2 bis spätestens Ende Schuljahr schriftlich an die betreffenden Kirchgemeindevorstände zu richten. Diese leiten die schriftliche Abmeldung an die Schulleitung weiter.

Abmeldung vom
Religionsunterricht

Art. 6

Berufspraktika, Schnupperlehren sowie Bewerbungs- und Vorstellungsgespräche für weiterführende Ausbildungen sind nach Möglichkeit in der schulfreien Zeit zu absolvieren.

Berufspraktika

Der Urlaub für Berufspraktika und weiterführende Ausbildungen richten sich nach Art. 28 des Volksschulgesetzes.

Art. 7

Dispensationen sind Freistellungen von Schülern vom Schulunterricht aufgrund von aussergewöhnlichen und schwerwiegenden Umständen, die rasches Handeln zum Wohl eines Schülers oder zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs erfordern und nicht im Rahmen eines Schulausschlussverfahrens abgehandelt werden können.

Dispensation

Gründe für eine Dispensation können beispielsweise Gewaltandrohung, Mobbing oder Krisensituationen sein.

Lehrpersonen können Kinder aufgrund eines ärztlichen Zeugnisses vom Unterricht dispensieren. Dispensgesuche aus anderen als medizinischen Gründen sind an die Schulleitung zu richten.

Das Schulinspektorat entscheidet auf schriftlichen Antrag der Schulträgerschaft und unter Einbezug der Erziehungsberechtigten über eine teilweise oder vollständige Dispensation vom Schulunterricht. Die Dispensation ist zeitlich auf das Notwendige zu befristen.

Der Entscheid kann mit Auflagen verbunden werden. Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Entscheid widerrufen werden.

Art. 8

Schüler sowie Erziehungsberechtigte sind für das Aufarbeiten des versäumten Schulstoffes verantwortlich. Die Lehrkräfte unterstützen sie dabei nach Möglichkeit.

Aufarbeitung des
versäumten
Schulstoffs

Ob verpasste Prüfungen nachgeholt werden müssen, entscheiden die Lehrpersonen.

Art. 9

Erziehungsberechtigte, welche der Schulpflicht ihrer Kinder nicht regelmässig nachkommen und die Kinder ohne notwendige Meldung oder Urlaubsbewilligung aus der Schule nehmen, können gemäss Volksschulgesetz vom Schulrat mit einer Busse bis zu 5'000.00 bestraft werden.

Strafbestimmungen

Handhabung Disziplinar massnahmen:

Widerhandlung:	Verwarnung / Busse: Erstmaliges Vergehen	Busse: Zweites Vergehen	Busse: Mehrmaliges Vergehen
Unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht	Schriftliche Verwarnung durch SL	CHF 100.00 bis CHF 500.00	CHF 500.00 bis CHF 2'000.00
Fernbleiben vom Unterricht trotz abgelehntem Antrag	CHF 200.00 bis 1'000.00	CHF 1'000.00 bis 3'000.00	CHF 3'000.00 bis 5'000.00
Fernhalten vom Unterricht	Schriftliche Verwarnung durch SR	CHF 1'000.00 bis 3'000.00	CHF 3'000.00 bis 5'000.00

Lehrpersonen sind verpflichtet, unzulässige Schulabwesenheiten der Schulleitung zu melden.

Der Schulrat behält sich, in Einzelfällen, eine abweichende Handhabung vor.

Zivilrechtliche Forderungen bleiben vorbehalten.

Art. 10

Dieses Reglement wurde am 10. Juni 2026 durch den Schulrat verabschiedet
und tritt am 1. August 2026 in Kraft.

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt alle bisherigen Absenzen- und Urlaubsreglemente
der Schule Churwalden.

Churwalden, 24. Juni 2026

Schule Churwalden

Schule Churwalden

Andreas Thöny
Schulratspräsident

Gianmarco Corsetto
Schulleiter